



Stadt Rottenburg am Neckar

Satzung

zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen
am 03.05.2026 und 04.10.2026

vom 03.02.2026



Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 03.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des „Gauklerfestes“ und des „Goldenen Oktobers“ dürfen die Verkaufsstellen gemäß der räumlichen Beschränkung im Stadtgebiet Rottenburg am Neckar an den Sonntagen, 03.05.2026 und 04.10.2026, jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

Räumliche Beschränkung

Die räumliche Beschränkung wird auf die Innenstadt durch die Obere Gasse, Schütte, Königstraße, Ehinger Straße, Tübinger Straße (bis einschließlich Kreisverkehr), Sprollstraße und den Eugen-Bolz-Platz begrenzt. Zum festgesetzten Bereich gehört zudem der Ehinger Platz und der Teilort Kiebingen.

§ 3

Schutz der Arbeitnehmer

Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen vom 18.02.2025 außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 03.02.2026

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.